

## L 11 AS 196/17

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 14 AS 318/14

Datum

30.11.2016

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 196/17

Datum

13.12.2018

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Die Frage im Antragsbogen für Alg II nach dem Vorliegen eines Partners in "eheähnlicher Gemeinschaft" bzw nach Bestehen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft stellt eine Frage nach einem Rechtsbegriff dar und erfordert vom Antragsteller rechtliche Wertungen; sie stellt keine Frage nach Tatsachen dar.

I. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 30.11.2016 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Rücknahme im Zeitraum von Januar 2005 bis Juni 2013 bewilligter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie die Erstattung überzahlter Leistungen nebst Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung i.H.v. insgesamt 92.994,19 EUR.

Die 1971 geborene Klägerin zu 1 und ihr 2003 geborener Sohn, der Kläger zu 2, wohnten bis September 2007 zusammen in der H-Straße 45 in A-Stadt (Vermieter waren die Eheleute R. und U. R., im Folgenden: R), und seitdem in der E-Straße 1 in A-Stadt, wobei die Vermieterin H. B. die Mutter des späteren Ehemanns der Klägerin zu 1 ist. Nachdem sie zuvor Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bezogen hatten, bewilligte der Beklagte den Klägern vom 01.01.2005 bis 30.06.2013 - ergänzend zu Kindergeld und teilweise Landeserziehungsgeld, Unterhaltsvorschussleistungen und Arbeitslosengeld - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zuzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und bis 31.12.2010 zur Rentenversicherung sowie dem Kläger zu 2 außerdem Leistungen für Bildung und Teilhabe mit den Bescheiden vom 13.12.2004, 30.05.2005, 07.12.2005, 06.06.2006, 09.01.2007, 14.06.2007, 03.12.2007, 01.07.2008, 10.12.2008, 19.01.2009, 18.06.2009, 01.12.2009, 13.01.2010, 07.05.2010, 08.06.2010, 24.11.2010, 20.12.2010, 18.05.2011, 23.05.2011, 21.11.2011, 30.01.2012, 07.03.2012, 12.01.2012, 24.05.2012, 18.10.2012, 07.11.2012, 22.11.2012, 24.11.2012 und 21.01.2013.

Im Erstantrag vom 08.10.2004, auf dem die Leistungsbewilligung für den Zeitraum von Januar bis Juni 2005 beruhte, gab die Klägerin zu 1 an, sie sei allein erziehende Mutter und seit 1996 geschieden. Bei den Fragen zu "den persönlichen Verhältnissen des Partners in eheähnlicher Gemeinschaft" trug sie nichts ein. Als weitere, in ihrem Haushalt lebende Personen führte sie den Kläger zu 2 auf. Auf dem Zusatzblatt 1 zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gab sie als im Haushalt lebende Personen nur sich und den Kläger zu 2 an. In den Folgeanträgen vom 25.05.2005, 29.11.2005, 31.05.2006, 29.12.2006, 23.05.2007 und 20.11.2007, welche der Leistungsbewilligung von Juli 2005 bis Juni 2008 zugrunde lagen, kreuzte die Klägerin zu 1 jeweils bei den Fragen nach Änderungen in den persönlichen Verhältnissen "keine Änderung" an.

Für den danach liegenden Zeitraum (Juli 2008 bis Juni 2013) beruhte die Leistungsbewilligung auf den Folgeanträgen vom 01.06.2008, 19.11.2008, 20.05./05.06.2009, 18./24.11.2009, 26.05.2010, 15./24.11.2010, 16.05.2011, 11.11.2011, 20.05.2012 und 19.11.2012. Dabei wurde nunmehr die Angabe der Personen in der Bedarfsgemeinschaft - unter Verweis auf nähere Erläuterungen in Ausfüllhinweisen - verlangt. Die Klägerin zu 1 trug jeweils nur sich und den Kläger zu 2 ein. In den - im Berufungsverfahren übersandten - Ausfüllhinweisen ("Zu 2f" bzw. "Zu 2e" und "Anlage VE") finden sich Ausführungen zur Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, zu Fällen, in denen diese gesetzlich vermutet wird, und zur Widerlegung der Vermutung.

Bereits im Februar 2012 erhielt der Beklagte eine anonyme Anzeige, wonach die Klägerin zu 1 seit Jahren mit einem in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Lebensgefährten gemeinsam wohnen solle. Bei einem daraufhin am 06.03.2012 durchgeführten Hausbesuch wurde kein Hinweis auf den ständigen Aufenthalt einer männlichen Person gefunden. Im März 2013 wurde dem Beklagten sodann anonym mitgeteilt, bei der Klägerin zu 1 lebe schon seit vielen Jahren nicht nur ihr Sohn, sondern auch ihr Freund J. S. (S), der aber offiziell bei seiner Mutter gemeldet sei. Dem Außendienst teilte die Klägerin zu 1 am 06.05.2013 hierzu mit, sie habe keinen Freund, bei S handle es sich um den Sohn ihrer Vermieterin, der sich um das Haus kümmere.

Anlässlich des Folgeantrags vom 18.05.2013, in dem weiterhin als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nur die Kläger aufgeführt wurden, forderte der Beklagte die Klägerin zu 1 zur Vorlage der letzten drei Verdienstbescheinigungen von S auf. Die Vorlage lehnte die Klägerin zu 1 ab, weil sie zu S kein Verhältnis habe.

Am 27.06.2013 gaben Herr M. F. (F) und Herr H. P. (P), ehemalige Arbeitskollegen von S, gegenüber dem Beklagten an, S müsse die Klägerin zu 1 schon seit über acht Jahren kennen, die beiden hätten bereits seit Jahren gemeinsam in der H-Straße 45 gewohnt und bewohnt seit fünf Jahren das Anwesen in der E-Straße 1. Aufgrund des ihnen bekannten Arbeitsverdienstes von S dürfte es möglich gewesen sein, auch die Klägerin zu 1 acht Jahre zu unterhalten.

Mit Bescheid vom 04.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2013 lehnte der Beklagte die Bewilligung von Leistungen an die Kläger ab Juli 2013 ab. Es werde davon ausgegangen, dass die Klägerin zu 1 seit Jahren in einem eheähnlichen Verhältnis mit S lebe. Dessen Einkommen sei ausreichend, den Lebensunterhalt der gesamten Bedarfsgemeinschaft zu decken; das Gegenteil sei nicht nachgewiesen worden. Die dagegen zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhobene Klage (Verfahren S 14 AS 1110/13) wurde in der mündlichen Verhandlung am 30.11.2016 zurückgenommen. Ebenso war schon zuvor ein beim SG gestellter Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Verfahren) betreffend den Zeitraum ab Juli 2013 wieder zurückgenommen worden. S, F, P und Herr R waren dazu zwar als Zeugen geladen, vom SG aber nicht einvernommen worden.

In einem weiteren Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem SG (Verfahren S 17 AS 818/13 ER) wurden ebenfalls keine Zeugen vernommen. Der Beschluss des SG vom 02.09.2013, mit dem der Beklagte vorläufig zur Zahlung von Leistungen an die Kläger vom 27.08. bis 31.12.2013 verpflichtet worden war, wurde auf die Beschwerde hin mit Beschluss des Senats vom 11.11.2013 (L 11 AS 636/13 B ER) ab 01.10.2013 aufgehoben. Im Beschwerdeverfahren wurden Bescheinigungen über den Krankengeldbezug von S ab 22.03.2013 sowie aktuelle Kontoauszüge vorgelegt. Ferner teilte S am 04.12.2013 gegenüber dem Beklagten mit, er sei aufgrund des in der Bedarfsgemeinschaft vorhandenen Einkommens und Vermögens nicht hilfebedürftig und werde daher den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht abgeben.

Nach Anhörung der Klägerin zu 1 mit Schreiben vom 08.08.2013 nahm der Beklagte mit Bescheid vom 16.01.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.03.2014 die Entscheidungen vom 13.12.2004, 30.05.2005, 07.12.2005, 07.06.2006, 09.01.2007, 14.06.2007, 06.12.007, 01.07.2008, 11.12.2008, 19.01.2009, 19.06.2009, 01.12.2009, 07.05.2010, 09.06.2010, 24.11.2010, 26.03.2011, 18.05.2011, 23.05.2011, 21.11.2011, 26.11.2011, 07.03.2012, 12.01.2012, 24.05.2012, 18.10.2012, 07.11.2012, 21.11.2012, 24.11.2012 und 21.01.2013 über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 01.01.2005 bis 30.06.2013 für die Kläger ganz zurück und forderte die Erstattung von insgesamt 92.994,19 EUR. An die Klägerin zu 1 seien vom 01.01.2005 bis 30.06.2013 insgesamt 31.086,29 EUR an Leistungen für den Regelbedarf, 11.458,75 EUR an Krankenversicherungsbeiträgen, 1.550,44 EUR an Pflegeversicherungsbeiträgen, 3.338,56 EUR an Rentenversicherungsbeiträgen, 9.299,31 EUR an Leistungen für einen Mehrbedarf für Alleinerziehende sowie 18.245,10 EUR für Bedarfe für Unterkunft und Heizung und an den Kläger zu 2 insgesamt 4.191,90 EUR an Leistungen für den Regelbedarf, 13.253 EUR für Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie 570,84 EUR an Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht worden. Aufgrund der Feststellungen, insbesondere aufgrund der Zeugenaussagen, bilde die Klägerin zu 1 mit S eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft. Mit dem Einkommen von S seien sie und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht hilfebedürftig gewesen. Die fehlerhafte Bewilligung sei erfolgt, weil die Klägerin zu 1 zumindest grob fahrlässig falsche Angaben gemacht habe.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft A-Stadt (22 Js 9632/13) wurden von September bis Dezember 2013 Zeugen vernommen, jedoch keine Ermittlungen bezüglich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von S durchgeführt. Das anschließende Strafverfahren beim Amtsgericht A-Stadt (4 Ds 22 Js 9632/13) wurde gegen Zahlung einer Auflage eingestellt.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 13.03.2014 haben die Kläger Klage zum SG erhoben. Die Bedarfsgemeinschaft habe bis zum 30.09.2013 lediglich aus den Klägern bestanden, die behauptete Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft mit S habe es nie gegeben. Insbesondere habe nie ein gemeinsamer Haushalt mit S bestanden, erst zum 01.10.2013 sei dieser begründet worden.

Das SG hat die Akten der Staatsanwaltschaft A-Stadt beigezogen. Außerdem sind im Laufe des Verfahrens Entgeltabrechnungen von S für Januar bis Juli 2005 sowie ein Versicherungsverlauf vorgelegt worden. Mit Urteil vom 30.11.2016 hat das SG den Bescheid vom 16.01.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.03.2014 aufgehoben. Die Rücknahmeentscheidung sei materiell rechtswidrig. Eine Rücknahme für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 30.06.2008 scheitere schon daran, dass der Beklagte die Klägerin zu 1 bei der Beantragung von Sozialleistungen nicht nach Tatsachen, sondern vielmehr nach rechtlichen Wertungen gefragt habe, nämlich danach, ob ein "Partner in eheähnlicher Gemeinschaft" vorhanden sei. Damit habe der Beklagte nach einem Rechtsbegriff gefragt, der eine genaue Kenntnis der hierfür zu erfüllenden Voraussetzungen erforderlich mache und einer rechtlichen Wertung bedürfe. Den Klägern könne somit nicht zur Last gelegt werden, sie hätten grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht. Betreffend den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 30.06.2013 habe der Beklagte überdies zwar Feststellungen zum Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft getroffen, nicht aber zur Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens. Er sei aber verpflichtet, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der maßgeblichen Normen zu ermitteln und festzustellen. Notwendig für die Verneinung der Hilfebedürftigkeit sei nicht nur das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft, sondern ebenfalls ein ausreichendes zu berücksichtigendes Einkommen. Hierzu habe der Beklagte keinerlei Feststellungen in den angefochtenen Bescheiden getroffen. Abgesehen von der Aufforderung an die Klägerin zu 1 vom 26.06.2013, die letzten Verdienstbescheinigungen von S vorzulegen, habe der Beklagte keinerlei Ermittlungen zu den Einkünften von S angestellt. Es sei Aufgabe des Beklagten, alle für die Rücknahmeentscheidung wesentlichen Tatsachen zu ermitteln. Dies sei vorliegend auch nicht entbehrlich gewesen. Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, die unterlassenen Ermittlungen nachzuholen. In reinen Anfechtungssachen, wie hier, sei ferner das Nachschieben von Gründen durch die Behörde regelmäßig unzulässig, wenn dies umfassende Ermittlungen von Seiten

des Gerichts erfordere und der Verwaltungsakt einen anderen Wesenskern erhalte, weil er dann mit einer wesentlich anderen Begründung Bestand hätte. Trotz des Zusammenhangs zwischen dem Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft und der Erzielung von Einkommen handle es sich um grundsätzlich verschiedene Prüfungspunkte, bei denen eigenständige Ermittlungen erforderlich seien und nicht nur einer Ergänzung des Sachverhalts in Frage stehe. Der Bescheid vom 16.01.2014 erhalte dann einen anderen Wesenskern.

Dagegen hat der Beklagte Berufung beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Für den Kläger zu 2 sei die Klage unzulässig gewesen, da der Klägerin zu 1 nicht das alleinige Sorgerecht zustehe. Es habe kein Vertrauensschutz bestanden. Der Klägerin zu 1 sei bekannt gewesen, dass sämtliche Mitbewohner und etwaige Einkommensverhältnisse anzugeben seien und dies Auswirkung auf die Höhe der Leistungsansprüche habe. Sie habe aber Angaben zu ihrem Partner S unterlassen. Es komme nicht allein auf die Wendung im Erstantrag "Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft" an. Vielmehr stelle ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ein Konvolut diverser Unterlagen dar, mittels derer die Hilfebedürftigkeit und die Bedarfe überprüft und berechnet werden könnten. Würden im Verfahren weitere Erkenntnisse zu entscheidungserheblichen Tatsachen erlangt, sei das erkennende Gericht gehalten, diese bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, sofern der angefochtene Verwaltungsakt keinen anderen Wesenskern erhalte. S habe Lohnzettel für 2005 nachgereicht und aus dem Rentenversicherungsverlauf habe sich ein monatliches Bruttoentgelt ergeben, dass den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zumindest teilweise gedeckt hätte. Durch diese Unterlagen ließen sich die Einkommensverhältnisse hinreichend nachvollziehen. Eine Änderung des Wesensgehalts des angegriffenen Bescheides sei damit nicht verbunden. Im vorliegenden Fall fehlten Ermittlungen zu den Einkommensverhältnissen der Bedarfsgemeinschaft nicht vollständig. Außerdem erschließe sich nicht, warum bei Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft nicht zumindest die Leistungsansprüche hinsichtlich des vollen Regelbedarfs nebst Alleinerziehungszuschlag und wegen des Kopfteilprinzips geringere Kosten der Unterkunft und Heizung ungeachtet der Einkommensfrage zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden könnten. Das gemeinsame Wohnen schon im Zeitpunkt der Erstbewilligung sei schon offenkundig gewesen. Die Rücknahmeentscheidung sei sowohl auf das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft als auch auf das bedarfsdeckende Einkommen von S gestützt worden. Eventuell notwendige weitere Ermittlungen und Zeugeneinvernahmen seien vom SG unterlassen worden.

Der Beklagte beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 30.11.2016 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 16.01.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.03.2014 abzuweisen.

Die Kläger beantragen,  
die Berufung zurückzuweisen.

Der vom Beklagten geschilderte Sachverhalt sei nicht objektiv belegt. Die Klage für den Kläger zu 2 sei zulässig gewesen, die Klägerin zu 1 habe die alleinige Sorge. Es habe keine Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft vorgelegen. Folglich habe die Klägerin zu 1 dies auch nicht angeben müssen. Der Rücknahmebescheid ignoriere fast vollständig das Monatsprinzip und fasse die Leistungen zusammen.

Im Zuge des Berufungsverfahrens hat der Beklagte Einkommensnachweise von S für den Zeitraum von Mai 2005 bis Dezember 2012, nicht jedoch die vom Senat erbetene tabellarische Aufschlüsselung der Rückforderungsbeträge nach Klägern und Bedarfen vorgelegt. Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die beigezogenen Akten des Beklagten und der Staatsanwaltschaft A-Stadt, die Akten der Verfahren, S 14 AS 1110/13, L 11 AS 636/13 B ER sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG), aber nicht begründet. Das SG hat zu Recht den Bescheid des Beklagten vom 16.01.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.03.2014 aufgehoben.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 16.01.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.03.2014, mit dem der Beklagte die Leistungsbewilligung gegenüber den Klägern für die Zeit vom 01.01.2005 bis 30.06.2013 zurückgenommen und sie zur Rückzahlung von 74.978,45 EUR bzw. 18.015,74 EUR verpflichtet hat. Die Kläger verfolgen als einziges Ziel die Beseitigung dieser Entscheidung, wozu reine Anfechtungsklagen ([§ 54 Abs. 1, § 56 SGG](#)) genügen.

Das SG ist zutreffend von der Zulässigkeit der Klage ausgegangen. Insbesondere steht dem nicht entgegen, dass die Klägerin zu 1 nicht alleine zur Klageerhebung auch für den Kläger zu 2 befugt gewesen wäre. Nach den im Berufungsverfahren vorgelegten Unterlagen war sie bei Klageerhebung für den Kläger zu 2 gemäß [§ 1626a Abs. 3](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) alleine sorgeberechtigt, weil kein Fall des [§ 1626a Abs. 1 BGB](#) vorlag. Zudem hat der Ehemann, inzwischen Adoptivvater des Klägers zu 2, Klageerhebung und Berufungseinlegung genehmigt.

Der Bescheid des Beklagten vom 16.01.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.03.2014 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, denn die Voraussetzungen für die verfügte Rücknahme der Leistungsbewilligungen liegen nicht vor. Als Grundlage für die Rücknahme der Leistungsbewilligung im Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 30.06.2013 kommt allein [§ 40 Abs. 1](#) und 2 Nr. 3 SGB II (in der bei Bekanntgabe der Aufhebungsentscheidung geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011 - [BGBl. I, 850](#)) i.V.m. [§ 45 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und [§ 330 Abs. 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) infrage. Die daneben noch denkbare Aufhebung gemäß [§ 40 Abs. 1 SGB II](#) a.F. i.V.m. [§ 48 SGB X](#) i.V.m. [§ 330 Abs. 3 SGB III](#) scheidet aus, weil nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheides der Beklagte nicht von einer dafür erforderlichen wesentlichen Änderung der Verhältnisse ausgegangen ist und diese auch sonst nicht ersichtlich ist. Im Übrigen wäre das Auswechseln dieser Rechtsgrundlagen vorliegend unproblematisch, da gemäß [§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [§ 330 Abs. 2 SGB III](#) in beiden Fällen eine gebundene Entscheidung zu treffen wäre (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.2012 - [B 14 AS 6/12 R](#) - juris).

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 16.01.2014 ist zwar formell rechtmäßig zustande gekommen. Den Klägern wurde vor Erlass ausreichend Gelegenheit zur Äußerung mit dem Anhörungsschreiben des Beklagten vom 08.08.2013 gegeben. Insbesondere ist deutlich gemacht worden, dass der Beklagte eine Aufhebung und Erstattung erwägt, weil die Kläger eine Bedarfsgemeinschaft mit S. bilden und dieser über bedarfsdeckendes Einkommen bzw. Vermögen verfügte.

Die vom Beklagten vorgenommene Aufhebung der Leistungsbewilligungen für die Vergangenheit als gebundene Entscheidung konnte jedoch nach [§ 45 Abs. 1](#) und 4 Satz 1 SGB X nicht erfolgen, denn dies ist nur in den Fällen des [§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) oder [§ 45 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) möglich. Der Erlass der Bewilligungsbescheide wurde von den Klägern aber nicht durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt ([§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X](#)) und der Verwaltungsakt beruhte auch weder auf Angaben, die die Kläger vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht haben ([§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#)), noch kannten die Kläger die Rechtswidrigkeit der Bewilligungen bzw. kannten sie infolge grober Fahrlässigkeit nicht ([§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#)), wobei ein etwaiges Verschulden der Klägerin zu 1 ihrem minderjährigen Sohn, dem Kläger zu 2, zuzurechnen wäre (vgl. Urteil des Senats vom 11.07.2010 - [L 11 AS 162/09](#) - juris). Keinen Vertrauensschutz i.S.d. [§ 45 Abs. 2 SGB X](#) kann derjenige beanspruchen, der selbst schuldhaft eine wesentliche Ursache für die Fehlerhaftigkeit eines Verwaltungsaktes gesetzt hat (vgl. Schütze in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl., § 44 Rn. 48). Das bloße Erwirken von Leistungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben genügt dafür nicht, vielmehr bedarf es eines vorwerfbareren Verhaltens. Von Vorsatz ist auszugehen, wenn wissentlich und willentlich falsche Angaben entweder mit sicherem Wissen (direkter Vorsatz) oder unter Inkaufnahme (bedingter Vorsatz) der Unrichtigkeit gemacht werden (vgl. Schütze, a.a.O., § 45 Rn. 52). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat ([§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 SGB X](#)). Verlangt wird eine Sorgfaltpflichtverletzung in einem besonders hohen Maß, das heißt eine besonders grobe und auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung, die das gewöhnliche Maß der Fahrlässigkeit erheblich übersteigt. Subjektiv unentschuldbar ist ein Verhalten, wenn schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden, wenn also nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste. Es gilt dabei ein subjektiver Sorgfaltsmaßstab, der sich nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen und Verhalten des Leistungsberechtigten sowie den besonderen Umständen des Falles zu beurteilen hat. Wesentlich kommt es darauf an, ob der Leistungsberechtigte unter Berücksichtigung seiner individuellen Einsichts- und Urteilsfähigkeit hätte erkennen müssen, dass die betreffenden Angaben zu machen waren. Dabei ist u.a. zu prüfen, ob die Fragestellung durch die Behörde im Hinblick auf den Bildungsstand und die Erfahrung des Leistungsberechtigten hinreichend verständlich oder missverständlich war, erteilte amtliche Belehrungen verständlich waren oder Fertigkeiten oder das Wissen eines sachkundig erscheinenden Dritten zunutze gemacht wurden und sich der Leistungsberechtigte darauf verlassen konnte, dieser werde alle Einzelheiten bei ihm erfragen (so im Einzelnen: Schütze, a.a.O., § 45 Rn. 52 m.w.N.). Bei schuldlos gemachten falschen Angaben oder bei einfacher Fahrlässigkeit ist eine Rücknahme eines begünstigenden, rechtswidrigen Verwaltungsaktes nicht möglich (zum Verschuldensmaßstab: Urteil des Senats vom 14.11.2017 - [L 11 AS 870/16](#) - juris). Gemäß [§ 60 Abs. 1 Nr. 1](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Anzugeben sind nur Tatsachen, also insbesondere keine auf Tatsachen oder Rechtsnormen gestützten Wertungen (vgl. Mrozynski, SGB I, 5. Aufl., § 60 Rn. 23; ähnlich Siebert in Hauck/Noftz, SGB I, Stand 7/2014, § 60 Rn. 27). Vorliegend war für den gesamten von der Aufhebung der Leistungsbewilligung betroffenen Zeitraum zwar das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft mit weiteren Personen als den Klägern relevant, weil deren gegebenenfalls vorhandenes Einkommen und Vermögen bedarfsmindernd zu berücksichtigen gewesen wäre ([§ 9 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [§ 7 Abs. 3 SGB II](#)). Jedoch hat der Beklagte die Klägerin zu 1, welche bei der Beantragung der Leistungen nach dem SGB II als Vertreterin der Bedarfsgemeinschaft gemäß [§ 38 SGB II](#) auch für den Kläger zu 2 handelte, nicht zu Tatsachen befragt. Er hat vielmehr durchgehend nur danach gefragt, ob ein Partner in eheähnlicher Gemeinschaft vorhanden sei, hat also nach einem Rechtsbegriff gefragt, der eine genaue Kenntnis der hierfür zu erfüllenden Voraussetzungen erforderlich macht und einer rechtlichen Wertung bedarf (so schon Urteil des Senats vom 26.11.2014 - [L 11 AS 589/14](#) - juris). In den Formularen, welche bei den bis einschließlich 2007 gestellten Anträgen Verwendung fanden, die wiederum der Leistungsbewilligung bis Juni 2008 zugrunde lagen, war nach Angaben zu "den persönlichen Verhältnissen des Partners in eheähnlicher Gemeinschaft" gefragt, ohne dass hierzu weitere Erläuterungen gegeben wurden. Somit musste im Erstantrag der Kläger vom 08.10.2004 allein die Frage nach einem Rechtsbegriff beantwortet werden und die Klägerin zu 1 hatte zum Verständnis des Begriffsinhalts auch keine weiteren Hilfestellungen erhalten. Daran ändert auch nichts, dass überdies im Zusatzblatt 1 zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach im Haushalt lebenden Personen gefragt war, denn hier fehlte es einerseits an einer weiteren Erläuterung zum grundsicherungsrechtlichen Begriff des Haushalts und andererseits folgt aus dem Bestehen eines Haushalts nicht das Bestehen einer Partnerschaft bzw. Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft. Zudem musste sich der Klägerin zu 1 nicht aufdrängen, dass die Frage nach weiteren Personen im Haushalt (im Rahmen der Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung) Bedeutung für die Angaben zu einer Bedarfsgemeinschaft haben könnte. Nach ihrem bekannten Bildungsstand (Hauptschulabschluss) und der Tatsache, dass es sich bei den Leistungen nach dem SGB II um ein damals neu eingeführtes System der Existenzsicherung handelte, konnte von der Klägerin zu 1 nicht erwartet werden, dass ihr der Begriff der Bedarfsgemeinschaft (der im BSHG nicht gebräuchlich war) bekannt ist und sie dessen Inhalt und Bedeutung auch ohne weitere Hinweise bzw. mit den gegebenen Hinweisen ausreichend erfasst. Für die bis einschließlich 2007 gestellten Folgeanträge, in denen die Klägerin zu 1 jeweils nur "keine Änderung" angab, folgt dasselbe Ergebnis, denn es lag keine andere Fragestellung zugrunde und es ist nicht ersichtlich, dass der Klägerin zu 1 später aus anderen Gründen der Begriff der Bedarfsgemeinschaft und dazu zu machende Angaben besser vertraut waren.

Aber auch für die in den Jahren 2008 bis 2012 gestellten Anträge auf Leistungen nach dem SGB II ergibt sich keine Änderung der Beurteilung. Zwar enthielten die vom Beklagten seitdem verwendeten Ausfüllhinweise der Bundesagentur für Arbeit (Stand 04.2008, 04.2009, 04.2010, 07.2010, 04.2011 und 04.2012) nunmehr unter "Zu 2f Angaben zu den Personen in der Bedarfsgemeinschaft" bzw. "Zu 2e Angaben zu den Personen in der Bedarfsgemeinschaft" Ausführungen. Allerdings beschränkten sich diese weitgehend auf die bloße Wiedergabe der gesetzlichen Regelungen. Erläutert wurde nämlich: "Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner, dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartner bzw. einer Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zusammenlebt. Unter Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist das Zusammenleben von Partnern in einem gemeinsamen Haushalt zu verstehen, wobei nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Dies wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden oder Partner befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen". Ferner wurde zur Erläuterung des Begriffs der Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft auf die "Anlage VE" verwiesen. Dort findet sich u.a. folgende Passage: "Zur Bedarfsgemeinschaft gehört eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner 1. länger als ein Jahr zusammenleben, 2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, 3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder 4. befugt sind, über Einkommen und Vermögen des Anderen zu verfügen. Trotz der Vermutungsregelung ist es nicht ausgeschlossen, dass auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer

Einstehensgemeinschaft begründen können. Dies kann z.B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben. Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden. Ausreichend ist nicht die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist, dass Sie darlegen und nachweisen, dass die eben genannten Kriterien nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird". Allen verwendeten Ausfüllhinweisen ist somit gemein, dass sie den grundsicherungsrechtlichen Begriff der Partnerschaft nicht konkreter ausfüllten und für den juristischen Laien verständlich machten. Zu ersehen war allein, dass darunter sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner fallen können. Unerwähnt blieb aber, dass diese Personen vergleichbar einem nicht getrennt lebenden Ehepaar in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammenleben müssen, mithin eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben sein muss (vgl. dazu BSG, Urteil vom 23.08.2012 - [B 4 AS 34/12 R](#) - juris). Zudem wurde in keinem von der Klägerin zu 1 gestellten Antrag zu diesem Punkt die Angabe von tatsächlichen Umständen bei einem Zusammenwohnen verlangt, anhand derer das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft hätte geprüft werden können. Auch der Hinweis auf die Fälle der gesetzlichen Vermutung des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft ändert nichts, weil allen Fällen der nicht ausreichend erläuterte Begriff des Partners vorgestellt war. Der Klägerin zu 1 musste es sich daher, selbst wenn ab 2008 eine Bedarfsgemeinschaft mit S bestanden haben sollte, bei diesen Erläuterungen nicht gleichsam aufdrängen, dass S als Partner im grundsicherungsrechtlichen Sinn anzusehen sein könnte und eine Bedarfsgemeinschaft bestehen könnte, zumal auch für diesen Zeitraum keine anderweitige Kenntniserlangung in Bezug auf den Begriff der Bedarfsgemeinschaft zu erkennen ist.

Dass die Kläger ab Oktober 2013 mit S nach ihren Angaben eine Bedarfsgemeinschaft bildeten, ändert insofern nichts, denn dem lag vor allem zugrunde, dass S zum Oktober 2013 in die Wohnung der Kläger einzog und seitdem auch dort gemeldet war. Deswegen sind auch die von der Klägerin zu 1 am 04.07.2013 gegenüber dem Beklagten gemachten Angaben zu ihrem Verhältnis zu S für den streitgegenständlichen Zeitraum unergiebig. Hinzu kommt noch, dass aus dem darüber erstellten Aktenvermerk nicht ersichtlich ist, dass und in welcher Weise die Klägerin zu 1 über den Begriff der "eheähnlichen Gemeinschaft" aufgeklärt wurde. Ferner lässt sich aus den getätigten Angaben nichts für Zeiten vor dem 04.07.2013 schließen, weil keine Frage dazu vermerkt ist und die Ausführungen der Klägerin zu 1 ausschließlich im Präsens vermerkt sind, also nur für den damaligen Zeitpunkt gelten können.

Für den gesamten Zeitraum der aufgehobenen Leistungsbewilligung (Januar 2005 bis Juni 2013) lässt sich damit nicht erkennen, dass die Klägerin zu 1 mindestens grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder dass sie die Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligung kannte bzw. mindestens grob fahrlässig nicht kannte.

Offen bleiben kann daher, dass der Beklagte im Rahmen der Rücknahmeentscheidung weder ausreichende Feststellungen zum Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft mit S getroffen hat noch dazu, dass bedarfsdeckendes Einkommen oder Vermögen des S vorhanden waren. Die Ermittlung aller zum Erlass einer Rücknahmeentscheidung erheblichen Tatsachen hat das Jobcenter durchzuführen, es sei denn, auf die Tatsache käme es nicht an, sie wäre offenkundig oder könnte als wahr unterstellt werden. Trotz des Zusammenhangs zwischen dem Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft und der Erzielung von Einkommen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft handelt es sich um unterschiedliche Prüfungspunkte, bei denen eigenständige Ermittlungen erforderlich sind (vgl. BSG, Urteil vom 25.06.2015 - [B 14 AS 30/14 R](#) - juris). Bereits die Ermittlungen des Beklagten dazu, ob im streitigen Zeitraum überhaupt eine Bedarfsgemeinschaft i.S.d. [§ 7 Abs. 3 SGB II](#) der Kläger mit S bestand, sind nur ansatzweise durchgeführt worden und belegen das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft nicht. Sie beschränkten sich im Wesentlichen auf die Aussagen von F und P, ohne dass überhaupt klar wird, auf welchen Zeitraum sich die Wahrnehmung der beiden beziehen soll, und die Anmerkung von R, er habe schon überlegt, den Namen von S ebenfalls auf dem Klingelschild anzubringen. Auch insofern kann dies aber nicht zeitlich eingegrenzt werden. Zudem hat der Beklagte noch im März 2012 bei einem Außendienstbesuch bei den Klägern keine Anhaltspunkte für den Aufenthalt einer männlichen Person gesehen. Ein erneuter Außendienstbesuch etwa ein Jahr später erbrachte kein greifbares anderes Ergebnis. Auch sonstige Umstände belegen nicht, dass im streitigen Zeitraum S der Bedarfsgemeinschaft der Kläger angehörte. Zwar zogen diese nach eigenen Angaben im Oktober 2013 zusammen und mittlerweile sind die Klägerin zu 1 und S verheiratet. Dennoch lassen sich daraus keine ausreichenden Erkenntnisse ableiten, die es rechtfertigten, für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 30.06.2013 ebenfalls eine Bedarfsgemeinschaft anzunehmen. Die vom Beklagten im Rahmen des Berufungsverfahrens beantragte Vernehmung weiterer Zeugen offenbart, dass er selbst davon ausgeht, dass schon zu diesem Punkt nur völlig ungenügende Ermittlungen durchgeführt wurden und die bisherigen Erkenntnisse die Entscheidung insoweit nicht tragen können. Auch die Voraussetzungen für das Eingreifen der Vermutungsregelung ([§ 7 Abs. 3a SGB II](#)) können nicht zum Tragen kommen, weil bereits nicht belegt ist, dass es sich bei der Klägerin zu 1 und S um Partner in diesem Sinn handelte.

Es kann ferner dahin stehen, dass keine Ermittlung der Einkommensverhältnisse in der vermeintlichen Bedarfsgemeinschaft erfolgt ist. Der einzige Umstand, auf den der Beklagte seine Entscheidung insoweit gestützt hat, ist die Behauptung von F und P, aufgrund des ihnen bekannten Arbeitsverdienstes von S dürfte es diesem möglich gewesen sein, auch die Klägerin zu 1 acht Jahre zu unterhalten. Diese Aussage enthält keinerlei nachprüfbar Angaben zum Vorhandensein und zur Höhe von Einkommen des S. Weder ist eine konkrete Höhe des Verdienstes von S, zudem über einen Zeitraum von mehr als acht Jahren, genannt noch wussten F und P, welcher Bedarf für die gesamte Bedarfsgemeinschaft zugrunde zu legen war und in welcher Höhe gegebenenfalls Absetzungen vorzunehmen wären. Zudem bezieht sich ihre Annahme der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit von S allein auf die Klägerin zu 1. Dass auch der Kläger zu 2 noch einen offenen Bedarf hatte und von S "zu unterhalten" gewesen wäre, um Hilfebedürftigkeit für beide Kläger auszuschließen, bleibt außen vor. Die Angaben von F und P hätten somit allenfalls als Anlass für anschließend vorzunehmenden Ermittlungen zu Einkommen und Vermögen von S dienen können. Derartige Ermittlungen zum streitigen Zeitraum hat der Beklagte jedoch bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids vom 13.03.2014 nicht angestellt. Er hat einzig und allein im Rahmen des im Mai 2013 gestellten Folgeantrags von der Klägerin zu 1 die Vorlage der letzten drei Verdienstbescheinigungen von S verlangt. An S selbst ist der Beklagte nicht herangetreten. Alle weiteren Unterlagen zum Einkommen von S in der Zeit vom 01.01.2005 bis 30.06.2013 sind erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens beim SG bzw. beim LSG vorgelegt worden. Aufgrund des völligen Fehlens jeglicher Ermittlungen zu den konkreten Einkommensverhältnissen von S bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids handelt es sich damit um eine gänzlich neue Begründung des angefochtenen Bescheids vom 16.01.2014 und mithin um eine unzulässige Wesensänderung (vgl. BSG, a.a.O.). Auch für die im Berufungsverfahren übersandten Unterlagen zum Verdienst von S von Mai 2005 bis Dezember 2012 gilt, dass diese - ungeachtet der zweifelhaften Verwertbarkeit, weil sie offenbar ohne Einverständnis von S und nicht vom (früheren) Arbeitgeber stammen - erst lange nach Abschluss des Verfahrens mit Ergehen des Widerspruchsbescheids vom Beklagten beschafft wurden. Daher sind diese Unterlagen nicht zu berücksichtigen und es waren weitere Ermittlungen von Amts wegen durch den Senat nicht veranlasst. Hinzu kommt, dass der Beklagte trotz Aufforderung durch den Senat nach wie vor keine Berechnungen zum monatlichen Bedarf, dem monatlich angenommenen Einkommen und etwaigen

Absetzungen vorgelegt hat, obschon auch nach den inzwischen vorhandenen Unterlagen sich ohne Weiteres ersehen lässt, dass jedenfalls nicht im gesamten streitbefangenen Zeitraum bedarfsdeckendes Einkommen von S vorhanden gewesen ist. Auf dieser Grundlage lässt sich die vom Beklagten angenommene fehlende Bedürftigkeit nicht nachvollziehen.

Die Berufung des Beklagten hat nach alledem keinen Erfolg und war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den [§§ 183, 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2020-02-27